

**Öffentliche Sitzung**

**V 11/12**

**V o r l a g e**

an den Verwaltungsausschuss  
über den  
Bau- und Umweltausschuss

**Hundewiese in Helmstedt  
- Sachstand -**

Im VA vom 13.07.2011 erging folgender Beschluss:

„Gemäß § 11 SOV wird für § 10 Abs. 2, Satz 2 SOV (Leinenpflicht in öffentlichen Anlagen) für die Zeit zwischen 01.07. und 31.12.2011 folgende Ausnahmeregelung beschlossen: In der öffentlichen Grünanlage Wallgarten (Grünanlage am Langen Wall) wird die Anleinplicht in den Zeiten zwischen 7 und 9 Uhr, sowie 17 und 21 Uhr ausgesetzt (...).“

Die „Hundewiese“ im Wallgarten wird nach unserem Eindruck nicht häufig, aber regelmäßig von Hundebesitzern für den artgerechten Freilauf ihrer Hunde genutzt. Es sind weder nennenswerte Beschwerden über freilaufende Hunde von Nicht-Hunde-Besitzern eingegangen, noch haben Hundebesitzer darum gebeten, die reglementierten Zeiten zu ändern oder auszuweiten. Ein Anwachsen von Verschmutzungen oder Beschädigungen der Grünanlagen konnte nicht festgestellt werden.

Der Schwerpunkt der bisherigen Probephase lag vornehmlich im Herbst. Es könnte sein, dass man vollständigere Erkenntnisse erhält, wenn man den Versuch auch auf den Frühling ausdehnt und damit auf die Brut- und Setzzeit, in der das Freilaufenlassen von Hunden im Wald verboten ist. Zu dieser Zeit ist die Nutzung einer städtisch angebotenen Freilauffläche voraussichtlich höher als im Herbst. Es wird daher vorgeschlagen, die Versuchsphase noch ein wenig auszudehnen und erst nach der Sommerpause eine endgültige Regelung (mit Festsetzung in der SOV) anzustreben.

**Beschlussvorschlag:**

Die Ausnahmeregelung zur Leinenpflicht gemäß § 10 Abs. 2 SOV wird bis zum 31.10.2012 (erste Ratssitzung nach der Sommerpause: 17.10.2012) ausgedehnt. Danach kann sie beendet oder durch Aufnahme in die SOV als dauerhafte Regelung bestätigt werden.

Im Auftrage

(Kubiak)